

Das vom Bundestag am 25. März 1965 beschlossene Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen rückt von allen bisher im Bundestag und im Bundesrat vorgelegten Anträgen ab. Der entscheidende § 1 des Gesetzes lautet:

„Bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, bleibt die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 außer Ansatz. In dieser Zeit hat die Verjährung der Verfolgung dieser Verbrechen geruht.“¹⁰

Die ursprüngliche Absicht der Bundesregierung, alle Nazi- und Kriegsverbrechen mit Ablauf des 8. Mai 1965 verjähren zu lassen, ist durch den starken Protest aller demokratischen und antifaschistischen Kräfte auf der ganzen Welt vereitelt worden. Zweifellos ist dieser Zeitgewinn von 4½ Jahren ein Erfolg der demokratischen und antifaschistischen Kräfte im In- und Ausland. Er wird jedoch nur dann praktische Folgerungen zeitigen, wenn es gelingt, während dieser Zeitspanne die effektive Verfolgung und Bestrafung der NS-Verbrecher zu erreichen.

Andererseits hat sich der Bundestag mit der Annahme dieses Gesetzes gegen das Völkerrecht, gegen die Auffassungen der Rechtswissenschaftler der Bundesrepublik und auch gegen Entscheidungen oberster Bundesgerichte gestellt. Mit diesem Gesetz werden die NS- und Kriegsverbrecher vor dem Verlangen der Völker und den Geboten des internationalen Rechts zur unbedingten und unbefristeten Verfolgung und Bestrafung der faschistischen Mordtaten in Schutz genommen. Die völkerrechtswidrige 20jährige Verjährungsfrist für die grausamen Mordverbrechen wurde nicht um einen Tag verlängert. Lediglich der Beginn der Verjährungsfrist wurde vom 9. Mai 1945 auf den 1. Januar 1950 verschoben.

Es ist nicht nur eines der betrüblichsten Kapitel in der Geschichte des Bundestags, daß die 50 CDU-Abgeordneten und sogar die ganze SPD-Fraktion von ihren eigenen Anträgen Abstand nahmen und sich den Wünschen von Regierungsvertretern weitgehend beugten, sondern es zeigt auch den gefährlichen starken Einfluß profaschistischer Kräfte auf die Abgeordneten und Parteien des Bundestags.

Praktisch läuft der Bundestagsbeschluß auf eine Amnestie der NS-Verbrecher hinaus, die zum 1. Januar 1970 wirksam werden soll. Und noch bedenklicher ist die Tatsache, daß die Bundestagsmehrheit den § 3 des Gesetzentwurfs¹¹, durch den die faktische Strafverfolgung faschistischer Gewalttäter radikal eingeschränkt werden soll, zur Weiterbehandlung an den Rechtsausschuß überwiesen hat.

Der Bundestag hat mit seiner Entscheidung faktisch den Rechtsstandpunkt bezogen, den die Bundesregierung in ihrem Beschluß vom 5. November 1964 bereits eingenommen hat, aus verfassungsrechtlichen Gründen sei jede Verlängerung oder Aufhebung der Verjährungsfrist für NS-Gewalttaten unstatthaft, da sie den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG und das Verbot rückwirkender Strafbarkeit (nulla poena sine lege) im Art. 103 Abs. 2 verletzen.

Diese Argumentation findet weder in der Rechtsprechung noch in der Rechtswissenschaft der Bundesrepublik eine Stütze. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt es sich bei der Verjährung um ein

¹⁰ Bundesratsdrucksache 164/65.

¹¹ Dieser Vorschlag billigt dem Beschuldigten Straffreiheit zu, der sich bei Begehen der Tat in untergeordneter Stellung befunden, nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Anweisung oder auf Befehl von Vorgesetzten gehandelt hat, ohne nach Art und Umfang darüber hinausgegangen zu sein. In diesem Falle sieht der Vorschlag vor, daß der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht mit Zustimmung des Oberlandesgerichts anzuordnen hat, daß von der Erhebung der öffentlichen Anklage abzusehen ist.

strafprozessuales Verfahrenshindernis. Art. 103 GG hat jedoch einen ausschließlich materiellrechtlichen Inhalt. Ein Gesetz gegen die Verjährung würde also überhaupt nicht den Art. 103 GG berühren. Diese Auffassung erhält ihre Bestätigung durch die Meinungen der führenden Strafrechtswissenschaftler der Bundesrepublik und auch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts.

In einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt es: »

„Artikel 103 Abs. 2 GG steht daher einem Gesetz, das die Bestimmungen über die Hemmung der Strafverfolgungsverjährung mit Wirkung auch für bereits begangene Taten ergänzt, nicht entgegen.“¹²

Und in dem Prozeß gegen die „Kommandeuse von Buchenwald“, Ilse Koch, im Jahre 1952 kommt der Bundesgerichtshof zu der Entscheidung:

„Die Länge der gesetzlichen Verjährungsfrist ist nichts, worauf der Täter, der das Strafgesetz verletzt hat, einen unabhänglichen, verfechtbaren Anspruch gegen den Staat besäße; ihre spätere gesetzliche Verlängerung verletzt das Verbot rückwirkender Bestrafung nicht.“¹³

Anfang März 1965 veröffentlichten 76 Straf- und Staatsrechtslehrer der Bundesrepublik eine Erklärung, in der sie in besonders eindringlicher Weise den Standpunkt der Bundesregierung und aller Befürworter einer Verjährung der NS-Mordtaten als unhaltbar zurückwiesen:

„1. Nach unserer wissenschaftlichen Überzeugung stehen einer allgemeinen Verlängerung der laufenden Verjährungsfrist für die Verfolgung von Mordtaten keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Die Bestimmungen über die Verfolgungsverjährung räumen einem Mörder kein subjektives Recht ein, auf Grund dessen er sich unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten darauf verlassen könnte, nach Ablauf der zur Zeit seiner Mordtat geltenden Frist nicht mehr zur Verantwortung gezogen zu werden. Der Gesetzgeber kann diese Frist verlängern.

2. Die unter dem nationalsozialistischen Regime begangenen zahllosen Morde, vor allem an Juden, machen eine Verlängerung der Verjährungsfrist aus Gründen der Gerechtigkeit unerläßlich. Die Unmöglichkeit, derart beispiellose Taten zu verfolgen, müßte das Rechtsbewußtsein aufs tiefste verletzen.“¹⁴

Die Einrede eines Verstoßes gegen die grundgesetzliche Ordnung kann bei einer Aufhebung der Verjährungsfrist für die Nazi- und Kriegsverbrechen auch aus Gründen des Art. 139 GG nicht Platz greifen. Er enthält eine Spezialvorschrift gegenüber den Rechts- und Staatsauffassungen des Hitler-Staates, deren elementare Bestandteile die staatlich sanktionierte und geförderte barbarische Ausrottungspraxis und die massenweise Vernichtung menschlichen Lebens waren. Art. 139 lautet:

„Die zur ‚Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus‘ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.“

Diese Bestimmung ist nach Auffassung der Rechtswissenschaftler der Bundesrepublik ein Wesensmerkmal der grundgesetzlichen Ordnung, um die Entstehung neuer faschistischer Verbrechen ein für allemal auszuschließen.

Auf die juristische Haltlosigkeit der Auffassungen der Bonner Regierung hinsichtlich der Unvereinbarkeit eines Gesetzes über die Verlängerung der Verjährungsfristen mit Art. 3 GG wies der Tübinger Prof. Dr. Günter D ü r i g , Mitverfasser des Grundgesetz-Kommentars Maunz/Dürig, in einem Interview mit der „Frankfurter Rundschau“ am 25. November 1964 hin.

¹² BVerfGE Bd. 1 S. 423.

¹³ BGHSt Bd. 2 S. 307.

¹⁴ „Die Welt“ vom 8. MSrz 1965.